Beschluß der Bürgerschaft
vom 10. December 1879.

1. Administration der allgemeinen Krankenanstalt.

Zum Mitgliede der Administration der allgemeinen Krankenanstalt hat die Bürgerschaft an Stelle des ausgeschiedenen Herrn **Ferd. Corssen** Herrn **C. F. Marwede** gewählt.

2. Ergänzung der Deputation für den Vermögensschoß.

An Stelle des verstorbenen Herrn **Hermann Lampe** ist von der Bürgerschaft in die Deputation Herr **Johann Brinkmann** gewählt.

3. Revision der jährlichen Steuern.

Indem sich die Bürgerschaft im Uebrigen mit den Vorschlägen des Senats einverstanden erklärt, beschließt sie

A. wegen des Steuergesetzes:

1. Den von der Bürgerschaft beschlossenen Satz im § 15 des Steuergesetzes S. 568 der Verh. „die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts ꝛc." zu streichen und dafür in § 34a der Erbe- und Handfestenordnung als vierten Absatz einzuschalten:

„Die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamtes, beziehungsweise des Amtsgerichts Bremerhaven, hat das Generalsteueramt, und wenn es sich um Grundstücke in den Hafenstädten handelt, auch den betreffenden Stadtrath, sowie wenn es sich um Grundstücke im Landgebiet handelt, auch den Landherrn von allen Terminen im Adjudicationsverfahren über Kaufgelder von Immobilien rechtzeitig zu benachrichtigen".

2. In dem vom Senat vorgeschlagenen letzten Absatze des § 15 die Worte „der letzten zwölf Monate" durch die Worte „der letzten sechs Monate" zu ersetzen und den letzten Satz „die Erhebung dieser Steuern ꝛc." zu streichen.

3. Den zweiten Absatz des § 23 folgendermaßen zu formuliren:

„Die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Zwangsversteigerungen sind von der Abgabe frei".

Den Passus sub b im § 52 folgendermaßen zu formuliren:

„b. Die Protokolle über freiwillige öffentliche Versteigerungen von beweglichen Gegenständen, einschließlich Forderungen, Kirchenstellen und Begräbnißplätze".

B. wegen der Gebürenordnung der Erbe- und Handfestenordnung:

In § 26 an Stelle des vom Senat abgelehnten Zusatzes folgenden Passus aufzunehmen:

„Für die Berichtigung einer Eintragung in Folge einer Aenderung des Namens, des Titels oder der Wohnung oder eines Wechsels in der Person eines Vertreters eines eingetragenen Gläubigers..... 25 ₰"

Zugleich hat die Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit beschlossen, daß auf die Eintragescheine (vgl. das Gesetz vom 21. September 1879) ein Auszug des § 97b der Erbe- und Handfestenordnung zur Vermeidung von Irrungen gedruckt werde, welcher enthält, daß die Benachrichtigungen von dem öffentlichen Verkaufe des Grundstücks nur in der in der Eintragung angegebenen Wohnung erfolgen.

4. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Vorlage des Senats vom 5. December 1879 einverstanden, hat aber die oben unter 3 erwähnte Einschaltung beschlossen.

5. Schlachthaus.

In den „Bremer Nachrichten", zuletzt in den Blättern vom 7. und 10. December d. J., ist zwischen dem Oberbaudirector **Franzius** und dem Architecten **G. Vollmann jr.** die Beschaffung des für das Schlachthaus verwandten Verblend-Ziegel-Materials erörtert. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation zu einem Bericht über diese Angelegenheit zu veranlassen.

Mittheilung des Senats

vom 12. December 1879.

1. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Indem der Senat den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingeforderten Bericht hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, ertheilt er dem Beschlusse derselben vom 5. v. Mts. seine Zustimmung.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation erachtet sich durch den von ihr eingeforderten Bericht über die bezüglichen Verhältnisse, welche aus ihren bisherigen Vorlagen nicht erhellen, für beauftragt, den eventuellen Antrag vom 26. September d. J. (Verhdlg. 480) auf Einrichtung eines Gasmotors für das Niederlagegebäude näher zu begründen. Für die Arbeiten auf den freien und Niederlage-Böden sind je nach der Art derselben täglich 10 bis 14 Mann, durchschnittlich also 12 Mann erforderlich, die zugleich das Auf- und Abwinden der Güter im Innern des Gebäudes mittelst Handwinden besorgen und für rund 300 Arbeitstage ℳ. 8640 Lohn erhalten.

In 1878 sind durch die Handwinden 6 090 904 kg aufgewunden oder heruntergelassen, d. h. im Ganzen bewegt worden. Bei Anwendung eines Gasmotors, der für die Bewegung dieser Gütermenge etwa 80 Tage zu 10 Stunden thätig zu sein hätte, würde die Bodenarbeit nur durchschnittlich 8 Mann mit ℳ. 5760 Lohn erfordern; für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und Reparatur (ℳ. 12 000 à 15 %) ℳ. 1800 für den Betrieb, an Oel, Gas und Wasser (80 Tage à ℳ. 7.50) ℳ. 600 gerechnet, würde die Güterbewegung im Innern des Gebäudes etwa ℳ. 8160 gekostet haben. Da nun ein Gasmotor die an dieser Stelle vorkommenden Güter jedenfalls rascher bearbeiten wird, als es den Handwinden möglich ist, ohne daß dieser Vortheil durch Mehrausgabe erkauft sein würde, anderseits aber die Deputation aus dem Bürgerschaftsbeschluß vom 16. April (Verhdlg. S. 263) glaubte entnehmen zu müssen, daß die beantragte Beseitigung der gegenwärtig für das Löschen aus den Schiffen angewendeten Hebekraft — der Dampfwinden — nicht gut geheißen werde, hielt die Deputation sich für verpflichtet, die Einrichtung des in Rede stehenden Motors vorzuschlagen, um an der Hand der mit diesem Werkzeuge zu machenden Erfahrungen zu geeigneter Zeit ihren Hauptantrag erneuern zu können.

Das Auf- und Abwinden im Innern des Niederlagegebäudes steht in keiner Beziehung zu dem Löschen aus den Schiffen in die unteren Räume (in 77, 99530, in 78, 99658 t) und auf die Böden (in 77, 3851, in 78, 1953 t) und zu den hierfür benutzten Hebekräften; es mag daher für jene Arbeit sehr wohl ein Gasmotor „unter Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen im Uebrigen" zur Anwendung